



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

15. März 2004

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg – Einreichung der Wahlvorschläge	1
2. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge	3
3. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge	5
4. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge	6
5. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge	8
6. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge	10
7. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses	12

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg – Einreichung der Wahlvorschläge

1. Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Stadt Burg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg beim Wahlleiter einzureichen. Das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau bildet für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

19. April 2004, um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude 3, Zimmernr. 111.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) 36 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 41 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter der Stadt Burg darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
NEUES FORUM	(FORUM)
Freie Wählergemeinschaft Burg	(FWG)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg Parteiorgan vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 15. März 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Detershagen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Detershagen in der Stadt Burg für die Wahl des Ortschaftsrates Detershagen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

19. April 2004, um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude 3, Zimmernr. 111.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Detershagen beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 12 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Detershagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.

5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Detershagen	
Alternative Wählergemeinschaft	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg Parteiorgan vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 15. März 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

**3. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg -
Einreichung der Wahlvorschläge**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Ihleburg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Ihleburg in der Stadt Burg für die Wahl des Ortschaftsrates Ihleburg ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

19. April 2004, um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude 3, Zimmernr. 111.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Ihleburg beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 12 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Ihleburg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freunde der Feuerwehr	
Listenvereinigung zur Erhaltung der Umwelt	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg Parteiorgan vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 15. März 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

4. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Niegripp vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Niegripp in der Stadt Burg für die Wahl des Ortschaftsrates Niegripp ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.

2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

19. April 2004, um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude 3, Zimmernr. 111.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Niegripp beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 12 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Niegripp persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Herr Mittelstädt, Bernd	Einzelbewerber
Herr Fischer, Roland	Einzelbewerber
Frau Heuer, Ursula	Einzelbewerber
Herr Hoffmann, Wolfgang	Einzelbewerber
Herr Lüdde, Jürgen	Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA,
- Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,

- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg Parteiorgan vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 15. März 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

5. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Parchau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Parchau in der Stadt Burg für die Wahl des Ortschaftsrates Parchau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

19. April 2004, um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude 3, Zimmernr. 111.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Parchau beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 12 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Parchau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft	(FW)
Kirchengemeinde Parchau	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg Parteiorgan vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.

8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 15. März 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

6. Kommunalwahl 2004 am 13. Juni 2004 - Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Schartau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Schartau in der Stadt Burg für die Wahl des Ortschaftsrates Schartau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

19. April 2004, um 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude 3, Zimmernr. 111.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Schartau beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 12 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Schartau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Herr Dr. Borg, Hans-Horst	Einzelbewerber
Herr Gensecke, Burkhard	Einzelbewerber
Herr Kurdum, Dirk	Einzelbewerber
Frau Schmidt, Yvonne	Einzelbewerber
Herr Schulze, Wolfgang	Einzelbewerber
Herr Döhne, Alfred	Einzelbewerber
Frau Wust, Cornelia	Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg Parteiorgan vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 15. März 2004

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

7. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter der Stadt Burg die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer für den Stadtwahlausschuss berufen. Gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA und unter Beachtung § 8a Abs. 2 KWG LSA macht der Stadtwahlleiter die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und für die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau bekannt.

Stadtwahlleiter

Schumacher, Kersten
c/o Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stellvertreter des Stadtwahlleiters

Ruth, Bernhard
c/o Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Beisitzer/in:

Artelt, Steffen
Wilhelm-Kuhr-Str. 7 a
39288 Burg

Geier, Alfred
Holzstraße 30 b
39288 Burg

Seidel, Christel
Meisenweg 3
39288 Burg

Böhning, Gert
In der Alten Kaserne 27 c
39288 Burg

Müller, Waltraut
Magdeburger Chaussee 46
39288 Burg

von Diemar, Karl-Yorck
Gorkistraße 23
39288 Burg

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

von Triller, Andrea
Martin-Luther-Str. 48
39288 Burg

Willy, Siegfried
Johann-Sebastian-Bach-Straße 7
39288 Burg

Borowsky, Peter
Südring 7 b
39288 Burg

Stephan, Karla
Pietzpuhler Weg 31
39288 Burg

Seering, Brigitte
Marientränke 30
39288 Burg

Ferchland, Joachim
Pulverstraße 4
39288 Burg

Burg, 15. März 2004
gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen